



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32

Freitag, 1. August

2025

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einrichtung einer Verbotszone für Waffen und gefährliche Gegenstände anlässlich des Auricher Stadtfestes am 15.08.2025 und 16.08.2025 ..... 462

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Aurich über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2025 ..... 469

Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2023 ..... 473

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ortsübliche Bekanntmachung Kartierarbeiten im Landkreis Aurich..... 473

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einrichtung einer Verbotszone für Waffen und gefährliche Gegenstände anlässlich des Auricher Stadtfestes am 15.08.2025 und 16.08.2025

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Satz 2 WaffG, § 42 Absatz 5 Satz 4 WaffG, § 48 Absätze 1 und 1a WaffG, § 1 Satz 1 Nummer 4 SubdelegVO<sup>2</sup>, § 55 Absatz 6 Satz 1 WaffG, § 1 Satz 1 Nummer 2 SubdelegVO, § 5 Absatz 2 Satz 1 DVO-WaffR<sup>3</sup>, § 35 Satz 2 VwVfG<sup>4</sup> und § 1 Absatz 1 NVwVfG<sup>5</sup> sowie § 11 NPOG<sup>6</sup> nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 15.08.2025, 12:00 Uhr, bis 17.08.2025, 06:00 Uhr, ist es in der Stadt Aurich verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände mitzuführen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen und umfasst den durch die Von-Jhering-Straße, die Große Mühlenwallstraße, den Fischteichweg und die Julianenburger Straße begrenzten Innenstadtring der Stadt Aurich.

Als Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG zu verstehen. Hierzu zählen insbesondere:

- (1) Schusswaffen aller Art: Büchsen, Flinten, Pistolen, Revolver, Schreckschusswaffen, Bolzenschussgeräte sowie sämtliche Nachbildungen und Imitationen von Schusswaffen (Anscheinswaffen)
- (2) Messer aller Art: Messer mit feststehender Klinge, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhand- und Teppichmesser), Taschenmesser, Schwerter und Säbel

Gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen. Hierzu zählen insbesondere:

- (1) Feuerwerkskörper
- (2) (Distanz-)Elektroimpulsgeräte (Taser) und Betäubungsstäbe
- (3) Schleudern und Katapulte
- (4) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
- (5) handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Sprays oder Gase
- (6) Scheren
- (7) Äxte, Beile und Macheten
- (8) Hämmer, Schraubendreher und Meißel
- (9) Brecheisen
- (10) Kubotans und Tactical Pens
- (11) Zangen
- (12) Baseball-, Softball-, Golf- und Hockeyschläger
- (13) Bögen und Pfeile
- (14) Armbrüste
- (15) Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe

Führen im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die vorstehend näher bezeichneten Waffen und gefährlichen Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

Ausgenommen von dem Verbot dieser Allgemeinverfügung sind Fälle, in denen für das Führen einer Waffe, eines Messers oder eines gefährlichen Gegenstandes ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies gilt für die in § 55 WaffG genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie

- (1) die Beschäftigten der kommunalen Ordnungsämter, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung dienstlich tätig sind und
- (2) mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
- (3) Bedienstete von Sicherheitsunternehmen, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung dienstlich tätig sind.

Ausgenommen von dem Verbot dieser Allgemeinverfügung sind ferner insbesondere

- (1) der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in der Anlage beschriebene Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,

- (2) der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
  - a) durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 BMG<sup>7</sup> und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung haben,
  - b) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung haben und zum Handel mit Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
- (3) das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung üblicherweise benutzt werden,
- (4) die Verwendung von Messern im Sinne dieser Allgemeinverfügung im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung,
- (5) das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beruflich tätig sind sowie
- (6) das Mitführen von Reizstoffsprüngeräten, die gemäß § 2 Absatz 4 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 zu § 2 Absätze 2 bis 4 WaffG vom Verbot ausgenommen sind, und Tierabwehrsprays.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.

### **Begründung:**

#### **Zu 1:**

Aktuell muss vor dem Hintergrund diverser Vorfälle bei Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Menschenansammlungen ein erhöhtes Gefahrenpotential angenommen werden. Neben den bundesgesetzlich geregelten Waffenverboten der §§ 42 und 42a WaffG und den spezifischen Maßnahmen der Polizei ist es daher geeignet, erforderlich und angemessen, durch eine kommunale Allgemeinverfügung das bestehende Sicherheits- und Anti-Terrorkonzept der Stadt Aurich für das diesjährige Stadtfest zu ergänzen und ein Waffenverbot gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf denen im Rahmen des Stadtfestes durch den zu erwartenden Zu- und Abstrom von Besucherinnen und Besuchern Menschenansammlungen auftreten können, auszuweiten. Außerdem wird das Verbot in entsprechender Anwendung des § 11 NPOG auf die unter der lfd. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten gefährlichen Gegenstände erweitert, da von diesen bei missbräuchlicher Verwendung eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann.

Mit dieser Allgemeinverfügung beseitigt die Untere Waffenbehörde des Landkreises Aurich die vom Mitführen der verbotenen Waffen und gefährlichen Gegenstände in der Zeit des Auricher Stadtfestes ausgehende konkrete Gefahr für Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher, Veranstalter und Mitwirkenden. Bei einem entsprechendem nicht durch diese Allgemeinverfügung gehinderten Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu rechnen, sodass das Verbot

zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Dieser Wahrscheinlichkeitsprognose liegen folgende Tatsachen zugrunde:

Das Auricher Stadtfest ist eine überregional bekannte Veranstaltung und zieht daher Besucherinnen und Besucher aus dem gesamten Kreisgebiet sowie dem Umland an. Die Stadt Aurich rechnet als Veranstalterin des Stadtfestes nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre mit insgesamt mehr als 50.000 Besucherinnen und Besuchern. Die Angebote konzentrieren sich zwar auf den Auricher Marktplatz, die Burgstraße, die Osterstraße, die Kirchstraße, Hoher Wall und den Bürgermeister-Hippen-Platz, jedoch ist damit zu rechnen, dass die angrenzenden Straßen und Plätze und damit der gesamte in der Anlage dargestellte Innenstadtring im Rahmen des Zu- und Ablaufes sowie sich an die offizielle Veranstaltungszeit anschließende Gastronomiebesuche durch enorme Menschenansammlungen frequentiert werden. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass im gesamten Innenstadtring nur wenige Parkflächen zur Verfügung stehen bzw. die Zufahrtsstraßen in Anwendung des Anti-Terrorkonzeptes der Stadt Aurich für den Durchgangsverkehr gesperrt sind. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfassten Straßen, Wege und Plätze daher als Verbindung zum eigentlichen Veranstaltungsgelände dienen, da der überwiegende Teil der öffentlichen Parkfläche außerdem des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung liegen bzw. eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs im nördlichen Grenzbereich des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung liegt. Die betroffenen Straßen, Wege und Plätze unterliegen somit im gesamten Veranstaltungszeitraum einer erheblichen Personenfrequenz, sodass die Voraussetzungen des § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG gegeben sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass im Rahmen der Auricher Stadtfestes durch die Besucherinnen und Besucher in verstärktem Maße Alkohol konsumiert wird. Bei dieser hohen Zahl von Besucherinnen und Besuchern bei gleichzeitig hohem Alkoholkonsum ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Konflikte zwischen einzelnen Besucherinnen und Besuchern stattfinden werden. Die leichte Verfügbarkeit unmittelbar zur Verfügung stehender Waffen oder gefährlicher Gegenstände erhöht dabei das Risiko für die Schutzgüter Leben und Gesundheit in erheblichem Ausmaß. Die mit dieser Allgemeinverfügung verbotenen Waffen und gefährlichen Gegenstände begründen wegen ihrer Beschaffenheit und der konkreten Möglichkeit ihrer Verwendung im Zeitraum der Veranstaltung im Bereich der Verbotszone die Annahme einer konkreten Gefahr für Leib und Leben. Dies belegt auch die polizeiliche Einsatzstatistik der Jahre 2023 und 2024. Die festgestellten Rohheitsdelikte haben sich in diesem Zeitraum von acht auf 18 mehr als verdoppelt. Besonders auffällig ist der Anstieg bei den polizeilich aufgenommenen gefährlichen Körperverletzungen von null auf neun Sachverhalte. Eine gefährliche Körperverletzung definiert sich gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB<sup>8</sup> insbesondere durch die Begehung mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges (Gegenstandes). Durch ein Verbot derartiger Gegenstände für den Veranstaltungszeitraum wird das Risiko, dass die Anzahl der festgestellten Rohheitsdelikte weiter zunimmt, minimiert, sodass der Regelungsgehalt dieser Allgemeinverfügung zur Verbesserung der Sicherheitslage während des Auricher Stadtfestes beiträgt.

Ferner muss mit Blick auf die jüngsten Ereignisse (Messerangriffe in Solingen, Mannheim, Siegen und Aschaffenburg) auch insoweit von einer konkret bestehenden Bedrohungslage ausgegangen werden. Mit dem Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen durch diese Allgemeinverfügung wird dem Schutz der über allen anderen Rechtsgütern stehenden Gütern von Leben und Gesundheit Rechnung getragen. An die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist dabei - je höherstehend das zu schützende Rechtsgut zu bewerten ist - eine entsprechend geringere Anforderung zu stellen.

Das mir nach § 42 Absatz 5 Nummer 2 WaffG und § 11 NPOG zustehende Ermessen ist im Sinne des § 40 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG entsprechend des Zwecks der Ermächtigung und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen auszuüben.

Der Zweck des § 42 Absatz 5 Nummer 2 WaffG ist es, für bestimmte Veranstaltungen mit einem größeren Personenzustrom die Möglichkeit zu eröffnen, das bestehende gesetzliche Waffenverbot für Veranstaltungsflächen auf die daran angrenzenden Flächen auszuweiten, um so auch eine Sicherheit der Personen zu gewährleisten, die sich auf diesen Flächen aufhalten bzw. diese Flächen nutzen, um auf das Veranstaltungsgelände zu gelangen oder über diese Flächen die Veranstaltung verlassen. Die Ausweitung der Verbotszone für Waffen auf den Auricher Innenstadtring und damit die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche des Auricher Stadtfestes angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Schutz der sich dort aufhaltenden Personenansammlungen entspricht somit in vollem Umfang dem Zweck des § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG. Zweck des § 11 NPOG ist es, den Verwaltungsbehörden im Einzelfall die Möglichkeit einzuräumen, geeignete Maßnahmen zur konkreten Gefahrenabwehr zu treffen. Vorliegend wird mit der Ausweitung des Verbotes auf gefährliche Gegenstände erreicht, dass im Rahmen des Auricher Stadtfestes auch solche Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände und den daran angrenzenden Flächen verboten sind, von welchen durch ihre Beschaffenheit bei missbräuchlicher Verwendung analog zu Waffen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher ausgehen kann. Die Erweiterung des Führungsverbotes auf die aufgeführten gefährlichen Gegenstände entspricht folglich dem Zweck des § 11 NPOG.

Hinsichtlich der gesetzlichen Ermessensgrenzen gilt es, den aus Artikel 20 Absatz 3 GG<sup>9</sup> abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Demnach muss jede Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde geeignet, erforderlich und angemessen sein. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie das von der Behörde gewünschte Ziel zumindest fördert. Mit dem Verbot durch diese Allgemeinverfügung können Waffen und gefährliche Gegenstände zur Verletzung der hochrangigen Schutzgüter Leib und Leben mangels Verfügbarkeit auf dem Auricher Stadtfest nicht mehr missbräuchlich verwendet werden. Das besagte Verbot ist somit geeignet, den Schutz von Leben und Gesundheit zu bewirken. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes, aber gleich wirksames Mittel ersichtlich ist. Ein geringeres, gleichermaßen geeignetes Mittel, den Schutzzweck zu erfüllen und die durch das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen verursachte konkrete Gefahr zu beseitigen, steht nicht zur Verfügung. Es sind keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen erkennbar, die den gleich wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher des Auricher Stadtfestes bewirken. Mithin ist die umfassende Verbotsregelung dieser Allgemeinverfügung auch erforderlich. Eine Maßnahme ist ferner angemessen, wenn sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel steht (Zweck-Mittel-Relation). Somit ist eine Maßnahme als angemessen zu betrachten, wenn der durch die Maßnahme verhinderte Nachteil der Allgemeinheit größer ist, als der mit der Maßnahme verbundene Nachteil des Einzelnen. Die mit den Verboten dieser Allgemeinverfügung einhergehende Belastung, Waffen und gefährliche Gegenstände im Rahmen des Auricher Stadtfestes nicht mitführen zu dürfen, ist mit Blick auf den durch diese Allgemeinverfügung verfolgten Zweck auch zumutbar. Ein das Interesse der Öffentlichkeit an Sicherheit und Ordnung durch den Schutz von Leib und Leben überwiegendes Interesse der Besucherinnen und Besucher hinsichtlich des Mitführens von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist nicht erkennbar. Das persönliche Interesse eines jeden Einzelnen am Mitführen der nach dieser Allgemeinverfügung untersagten Waffen und gefährlichen Gegenstände muss mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten des Auricher Stadtfestes, wie eine hohe Besucherzahl, eng gedrängte Menschenmassen und erhöhter Alkoholkonsum, zwingend zurückstehen. Die Schutzgüter Leib und Leben sind insoweit mit höherer Gewichtung zu berücksichtigen. Zudem sind die auf dem Auricher Stadtfest verbotenen Waffen und gefährlichen Gegenstände im Rahmen der Allgemeinverfügung nur in dem dort eng begrenzten Raum innerhalb der Innenstadt der Stadt Aurich verboten und dies nur über eine zeitlich sehr überschaubare Spanne in der Zeit vom 15.08.2025, 12:00 Uhr, bis zum 17.08.2025, 06:00 Uhr. Somit ist meine Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch angemessen, sodass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insgesamt und folglich die gesetzlichen Ermessensgrenzen beachtet werden.

Die Anordnung einer Verbotszone für Waffen und gefährliche Gegenstände für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 WaffG und § 11 NPOG erfolgt damit nach pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des § 40 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG.

**Zu 2:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Basis des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 VwGO<sup>10</sup>. Hiernach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse steht.

Die gesetzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung solange verhindert würde, bis rechtskräftig über die Klage entschieden worden ist.

Es besteht im vorliegenden Fall allerdings ein erhebliches öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Mitführungsverbot für Waffen und gefährliche Gegenstände im Rahmen des Auricher Stadtfestes. Volksfeste, wie das Stadtfest in Aurich, sind regelmäßig durch eine hohe Besucherzahl und eine ausgelassene Stimmung geprägt, was das Risiko von Konflikten und gewalttätigen Auseinandersetzungen erhöht. Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen bei gleichzeitigem erhöhten Alkoholkonsum steigert in diesem Zusammenhang die Gefahr der Eskalation erheblich. Um eine unmittelbare Bedrohung für die Besucherinnen und Besucher zu verhindern und die friedliche Durchführung des Auricher Stadtfestes zu gewährleisten, ist daher eine direkte Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Der Schutz von Leib und Leben hat in diesem Zusammenhang Vorrang. Waffen und gefährliche Gegenstände stellen kraft ihrer Beschaffenheit und ihres Bestimmungszweckes ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Dies gilt insbesondere in überfüllten und unübersichtlichen Bereichen, wie sie bei Volksfesten typisch sind. Ebenso beeinflusst der Konsum von Alkohol die Urteilsfähigkeit und Hemmschwelle der Konsumenten, was das Risiko von Unfällen, gefährlichem Verhalten oder Straftaten erhöht.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Waffen und gefährlichen Gegenständen ausgehen, können für die bedeutenden Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum, insbesondere unbeteiligter Personen, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Verzögerung der Maßnahme könnte es ermöglichen, dass solche Gefährdungen eintreten. Die sofortige Vollziehung ermöglicht daher eine zügige und wirksame Durchsetzung des Verbotes. Ohne diese Anordnung würde die Verfügung erst nach Abschluss eines langwierigen Klageverfahrens durchsetzbar werden, was dem Veranstaltungszeitraum am 15.08.2025 und 16.08.2025 zuwiderlaufen würde. Der Zweck der Allgemeinverfügung, die Gewährleistung eines sicheren und friedlichen Ablaufs der Veranstaltung, würde dadurch vereitelt. Das Interesse der Allgemeinheit an einer störungsfreien, sicheren und friedlichen Durchführung des Auricher Stadtfestes überwiegt somit dem Privatinteresse Einzelner an der Durchsetzung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit. Angesichts der hohen Besucherzahl und der konkreten Gefährdungslage steht vorliegend zweifelsfrei im öffentlichen Interesse, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die das Risiko von Gewalt und Gefährdungen minimieren. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung dient zudem auch der Prävention, da hierdurch eine konsequente Ahndung von Rechtsverstößen erfolgen kann. Insgesamt gewährleistet die Anordnung der sofortigen Vollziehung, dass diese Allgemeinverfügung während des Zeitraumes des Auricher Stadtfestes wirksam ist und trägt damit entscheidend zum Schutz der Öffentlichkeit bei. Es kann daher nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung gewartet werden.

Hinsichtlich der pflichtmäßigen Ermessensausübung nach § 40 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG wird sinngemäß auf die Ausführungen in der Begründung zur lfd. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

### **Hinweise:**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 Alternative 7 WaffG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des unter lfd. Nr. 1 regelten Verbotes eine Waffe führt und der Verstoß nicht bereits den Tatbestand einer Straftat erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 53 Absatz 2 WaffG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Verbotenerweise geführte Waffen können entsprechend des § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.
- 2) Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände im Sinne der lfd. Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 26 NPOG sofort sichergestellt werden.
- 3) Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, entsprechend des § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden kann.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Smolinski

### **Fundstellen:**

<sup>1</sup> Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. I S. 171).

<sup>2</sup> Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen (Subdelegationsverordnung - SubdelegVO) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.03.2025 (Nds. GVBl. S. 18).

<sup>3</sup> Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) vom 28.04.2014 (Nds. GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2024 (Nds. GVBl. S. 115).

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236).

<sup>5</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

<sup>6</sup> Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

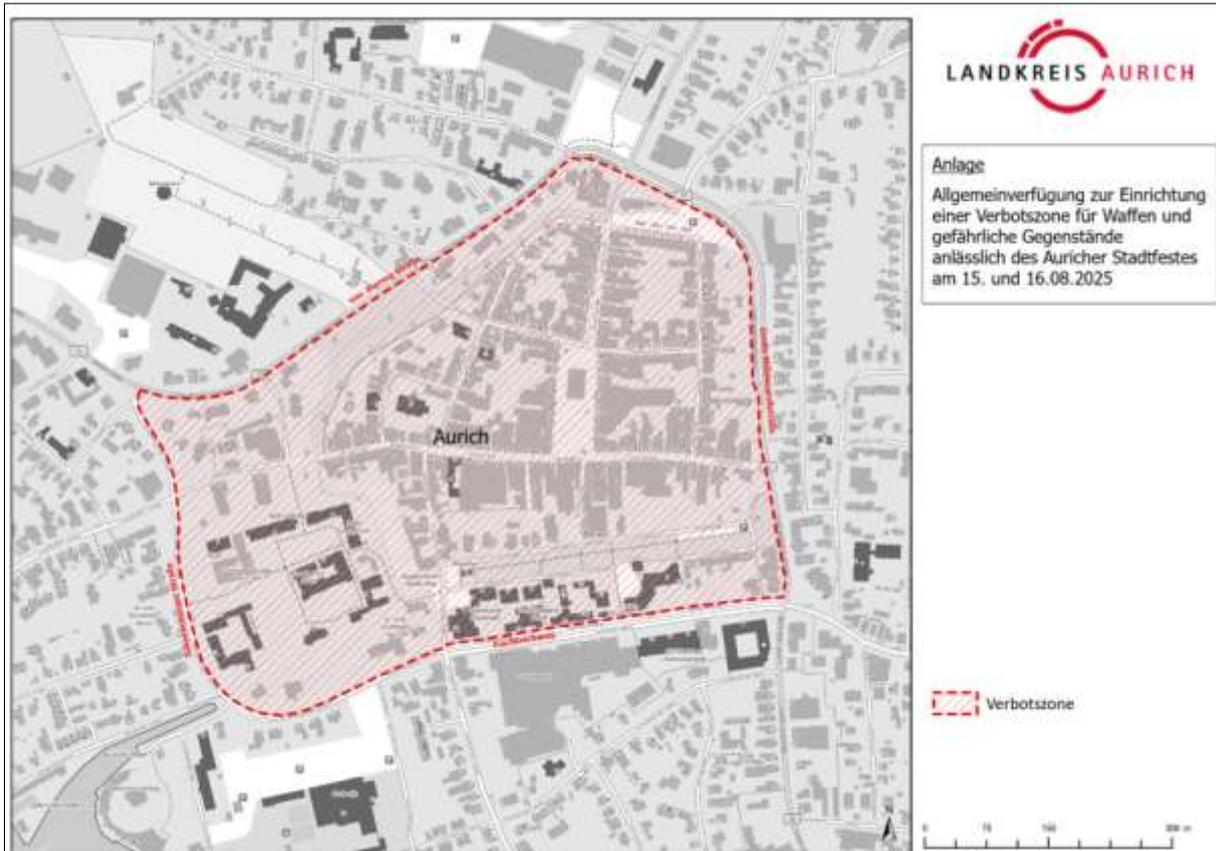
<sup>7</sup> Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323).

<sup>8</sup> Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 07.11.2024 (BGBl. I S. 351).

<sup>9</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. I S. 94).

<sup>10</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328).

## Anlage



## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Allgemeinverfügung der Stadt Aurich über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2025

Die Stadt Aurich erlässt gemäß § 11 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) folgende Allgemeinverfügung über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2025 in Aurich:

#### 1. Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

In der Zeit von Freitag, 15.08.2025 bis Sonntag, 17.08.2025 ist das Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2 näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in dem unter Nummer 3 definierten Bereich (Gelände des Stadtfestes) gemäß § 11 NPOG untersagt.

#### 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot unter Nummer 1 gilt für folgende Zeiten:

Freitag, 15.08.2025, 12:00 Uhr bis Sonntag, 17.08.2025, 06:00 Uhr

#### 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Konsumverbot von Cannabis nach Nummer 1 erstreckt sich über das gesamte Veranstaltungsgelände des Stadtfest. Dieses umfasst den gesamten Innenstadtring zwischen den Straßen Fischteichweg, Julianenburger Straße, Von-Jhering-Straße und Große Mühlenwallstraße. Der

räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) entnommen werden. Diese ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### **4. Begründung:**

Anlässlich des Auricher Stadtfestes 2025, in der Zeit vom 15.08. bis 17.08.2025, werden mehrere tausend Besucherinnen und Besucher in Aurich auf dem Veranstaltungsgelände erwartet. Das Publikum wird sich aus Menschen verschiedener Altersgruppen zusammensetzen, darunter auch viele minderjährige Jugendliche. Aufgrund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet in der Auricher Fußgängerzone, sowie am Georgswall statt. Gemäß des § 5 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), wäre der Konsum von Cannabis in der Fußgängerzone lediglich bis 20 Uhr verboten. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten diesen zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung auch über 20 Uhr hinaus, erwirkt werden.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 11 NPOG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um Gefahren abzuwehren. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während des Stadtfestes ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts der Ausnahmetatbestände des § 5 KCanG spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotsgründe des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, so dass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten. Zudem sind nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Jugendliche durch den Konsum von Cannabis deutlich gefährdeter als Erwachsene. Das junge Gehirn befindet sich in einer wichtigen Umbauphase. Ein ständiges „Fluten“ mit THC stört die Reifeprozesse. Je höher der THC-Gehalt, desto gefährlicher. Wenn Jugendliche regelmäßig Cannabis konsumieren, riskieren sie, dass sich ihre geistige Leistungsfähigkeit verringert. In Bezug auf den Jugendschutz besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen. Durch das Verbot öffentlichen Konsums von Cannabis während des Stadtfestes wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen.

Bei der Einhaltung der gesetzlichen Ermessensgrenzen gilt es gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Ermessensentscheidung in Verbindung mit der daraus resultierenden Maßnahme muss zwingend geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2025 in Aurich ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, mildereren Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht beizukommen. Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der

Feiernden und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken. Des Weiteren ist eine Maßnahme angemessen, wenn der durch die Maßnahme verhinderte Nachteil der Allgemeinheit größer ist, als der mit der Maßnahme verbundene Nachteil des Einzelnen. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des GG folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Bedürfnis einzelner Personen nach Cannabis, sodass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über die getroffene Maßnahme in Form dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt wurde.

**5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung des unter Nummer 1 geschilderten Verbotes angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

**6. Bekanntgabe:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

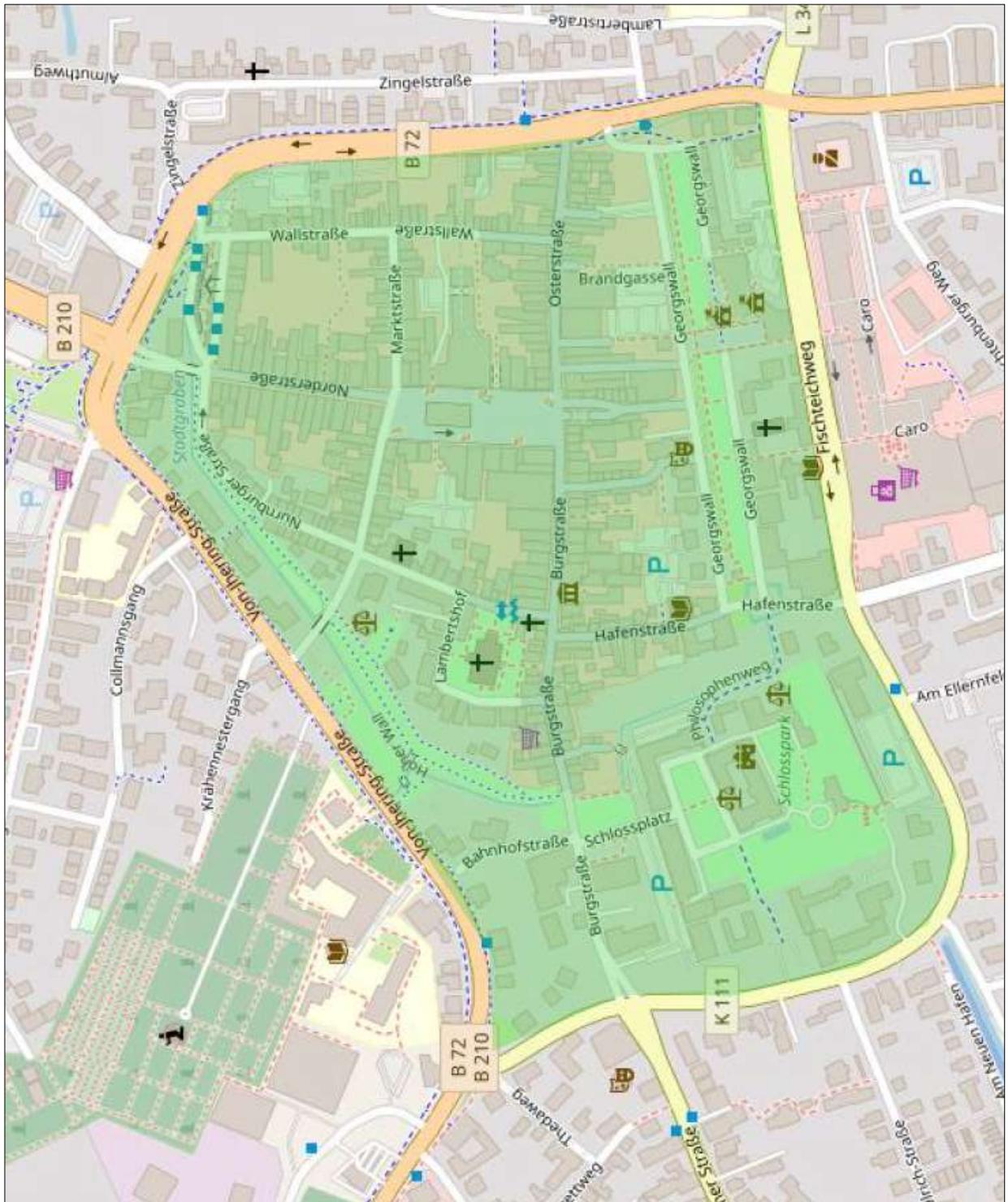
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, elektronisch nach Maßgabe des § 55a VwGO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

gez. Feddermann

Anlage 1



## **Jahresabschluss der Stadt Wiesmoor zum 31.12.2023**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NkomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat außerdem beschlossen, den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 35.513,48 € in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen, den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 671.763,69 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 04.08.2025 bis einschließlich 12.08.2025 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiesmoor, 29.07.2025

### **Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Lübbers

---

## **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Ankündigung der Firma**

**avacon**

### **Ortsübliche Bekanntmachung Kartierarbeiten im Landkreis Aurich**

Für die 1964 errichtete 110-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerken Emden/West und Halbmond bei Norden mit den Abzweigen zu den Umspannwerken Manslagt und Marienhafte ist ein Neubau in bestehender Trasse erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren sind auch die artenschutzrechtlichen Bedingungen zu klären. Dazu sind im Bereich der Trasse Untersuchungen vor Ort vorgesehen, bei denen die Vorkommen diverser Artengruppen kartiert werden. Im Zeitraum August 2025 bis Ende 2026 werden daher mehrfach Biologen im Trassenabschnitt zwischen Emden und Halbmond im Bereich der Leitungstrasse vor Ort sein.

Die Avacon führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Artengruppen in einem definierten Gebiet kartografisch erfasst, sodass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Untersuchungsraum (500 m beiderseits der Trassenachse) betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden verschiedene Methoden eingesetzt. Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll.

Folgende Kartierungsmaßnahmen sind geplant:

- Begehungen
- Verhören
- Sichtbeobachtungen
- Handfänge
- Fallen
- Kescherfänge

Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der Avacon Netz GmbH durch die Planungsgruppe grün GmbH und das beauftragte Drittunternehmen Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe.

Die von Avacon beauftragten Biologen sind aufgefordert, Einschränkungen der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung auf den Grundstücken zu vermeiden. Wir bitten Grundstückseigentümer, Anwohner und Bürger, die für die Untersuchungen notwendigen Gegenstände vor Ort zu belassen. Nach Abschluss der Untersuchungen werden alle Materialien selbstverständlich restlos aus dem Gelände entfernt.

Rechtliche Grundlage:

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Bei Fragen, Mitteilungen oder Hinweisen zu den Kartierungen, bitten wir um Benachrichtigung an die

Avacon Netz GmbH  
Herrn Wolfgang Dee  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter  
Tel.: 05341 - 221 - 333 61

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.